

B e n u t z u n g s s a t z u n g

**für das Schießheim in Ausbüttel, den Clubraum im Sportheim in Ribbesbüttel,
den Saal in Vollbüttel, das Schießheim in Ribbesbüttel und das
Raiffeisengebäude in Vollbüttel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Gebäude: Schießheim Ausbüttel, Clubraum im Sportheim Ribbesbüttel, Saal Vollbüttel, Schießheim Ribbesbüttel und Raiffeisengebäude Vollbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Ribbesbüttel.

Die Gemeinde Ribbesbüttel gestattet den Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und den Bürgern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Familienfeiern, zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.

In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag von der Gemeinde Ribbesbüttel anderen Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.

Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem im 2. Absatz aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Benutzungspläne aufzustellen und in den Häusern auszuhängen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich.

Der Bürgermeister kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.

Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Bürgermeister oder seinem Beauftragen termin-mäßig zu bestellen. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen.

Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Die Vereine und sonstigen Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung.

Vorrang gegenüber der regelmäßigen Nutzung durch die Vereine/Gruppen haben termingebundene Veranstaltungen mit einer Anmeldefrist von 8 Wochen. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht für die Gemeinde Ribbesbüttel übt der Bürgermeister aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.

Der Bürgermeister überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Er ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit zu betreten.

Der Bürgermeister kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4

Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.

Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Ribbesbüttel neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 2 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister/Verwalter zu melden.

§ 5

Veranstaltungen

Die Veranstalter haben dem Bürgermeister oder der beauftragten Person den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten und ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergl. sind mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die genannten Gegenstände auf Kosten des Benutzers entfernen lassen.

Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.

Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

§ 6

Gebühren

Die Gemeinde Ribbesbüttel sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.

Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde zu entrichten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Gemeinde überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Vereinen, , Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Personen die Gemeinschafts-einrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Die Benutzer, die gem. § 4 Abs. 3 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern der Einrichtungen gegenüber übernimmt die Gemeinde Ribbesbüttel keine Haftung für im Gebäude und auf dem Gelände beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.

Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8

Geltung

Die Satzung (einschl. aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Personen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Ribbesbüttel, 12.09.2014

Der Bürgermeister

.....
Kehlert

(L.S.)